

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

| Tarif- stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif- stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|------------------|--|--------------------------|------------------|--|--------------------------|
| 1 | Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen | | 1 | Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen | |
| 1.1 | Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge | | 1.1 | Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge | |
| 1.1.1 | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 für jede Seite | 0,60 0,40 0,85 | 1.1.1 | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 für jede Seite | 0,60 0,40 0,85 |
| 1.1.2 | Farbkopien und –ausdrucke im Format DIN A4 im Format DIN A3 | 1,10 1,60 | 1.1.2 | Farbkopien und –ausdrucke im Format DIN A4 im Format DIN A3 | 1,10 1,60 |
| 1.1.3 | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten | 8,00 | 1.1.3 | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten | 8,00 |
| 1.1.4 | <u>Mikrofilmscan DIN A3 (pro Seite)</u> | <u>1,50</u> | | | |
| 1.2 | Beglaubigungen und Zeugnisse | | 1.2 | Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| 1.2.1 | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 2,00 | 1.2.1 | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 2,00 |
| 1.2.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 3,75 | 1.2.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 3,75 |

| Tarif- stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif- stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|------------------|---|----------------|------------------|---|----------------|
| 1.2.3 | Zeugnisse (z. B. Führungs- u. Ursprungszeugnisse) | 6,00 | 1.2.3 | Zeugnisse (z. B. Führungs- u. Ursprungszeugnisse) | 6,00 |
| 1.3 | Veröffentlichungen | | 1.3 | Veröffentlichungen | |
| | Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite | 17,50 | | Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite | 17,50 |
| 1.4 | Reprographische Dienstleistungen | | 1.4 | Reprographische Dienstleistungen | |
| 1.4.1 | <u>Scannen, Plotten</u> , Digitale Bildbearbeitung <u>von Dokumenten</u> , Karten und Plänen | | 1.4.1 | Digitale Bildbearbeitung von gescannten Dokumenten, Karten und Plänen | |
| | Die Gebühr beträgt für <u>jede angefangene ¼ Stunde</u> | <u>14,00</u> | | Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde | 23,00 |
| | <u>zzgl. Sachkosten für Papier je Blatt:</u> | | | | |
| | <u>DIN A 2</u> | <u>1,50</u> | | | |
| | <u>DIN A 1</u> | <u>5,00</u> | | | |
| 1.4.2 | <u>entfällt</u> | | 1.4.2 | Scannen, Plotten und Großflächenkopie | |
| | | | | Die Gebühr beträgt für jede angefangene ¼ Stunde zzgl. Materialkosten für Papier je Blatt: | 11,50 |
| | | | | DIN A 2 | 0,50 |
| | | | | DIN A 1 | 1,00 |
| | | | | DIN A 0 | 1,50 |
| | | | | Für Folien u.ä. fallen jeweils die dreifachen Materialkosten an. | |
| 1.5 | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen | | 1.5 | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen | |
| | für jede Seite | 0,10 | | für jede Seite | 0,10 |
| | Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden. | | | Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden. | |

| Tarif-stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif-stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|--------------------|---|--------------|--------------|---|-------------|
| 1.6 | Gewährung von Akteneinsicht | | 1.6 | Gewährung von Akteneinsicht | |
| 1.6.1 | Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde | 8,00 | 1.6.1 | Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde | 8,00 |
| 1.7 | Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung | | 1.7 | Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung | |
| 1.7.1 | Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen | 16,50 | 1.7.1 | Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen | 16,50 |
| 1.7.2 | Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen | 27,50 | 1.7.2 | Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen | 27,50 |
| 1.7.3 | Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge | 44,00 | 1.7.3 | Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge | 44,00 |
| 1.8 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | | 1.8 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | |
| | je angefangene halbe Stunde | 22,00 | | je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| 1.9 | Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger | | 1.9 | Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger | |
| | <u>je angefangene 5 Minuten</u> | <u>5,00</u> | | je angefangene 10 Minuten | 7,50 |
| 1.10 | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | 2,50 | 1.10 | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | 2,50 |
| <u>1.11</u> | <u>Auskünfte (Archiv).</u> | | | | |
| <u>1.11.1</u> | <u>die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern, soweit der Rechercheaufwand über 15 Minuten hinausgeht, je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)</u> | <u>20,00</u> | | | |
| <u>1.11.2</u> | <u>aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), soweit der Arbeitsaufwand nicht über 15 Minuten hinausgeht. Sonst gilt je angefangene 30 Minuten die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.</u> | <u>15,00</u> | | | |

| Tarif- stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif- stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|------------------|--|---------------------------|------------------|---|---------------------------|
| 1.11.3 | aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), soweit der Arbeitsaufwand nicht über 15 Minuten hinausgeht. Sonst gilt je angefangene 30 Minuten die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1. | 20,00 | | | |
| 1.11.4 | zur Erbenermittlung je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis) | 30,00 | | | |
| 2 | Gutachten | | 2 | Gutachten | |
| 2.1 | Bemessungsgrundlage: | | 2.1 | Bemessungsgrundlage: | |
| 2.1.1 | Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst 2 % des Wertes, mindestens | 40,00 | 2.1.1 | Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst 2 % des Wertes, mindestens | 40,00 |
| 2.1.2 | Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme eines Bediensteten Ist die Gebühr zu 2.1.2 geringer, wird diese erhoben. | 40,00 | 2.1.2 | Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme eines Bediensteten Ist die Gebühr zu 2.1.2 geringer, wird diese erhoben. | 40,00 |
| 3 | Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten | | 3 | Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten | |
| 3.1 | Zufahrten und Zugänge | | 3.1 | Zufahrten und Zugänge | |
| 3.1.1 | von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken | gebührenfrei | 3.1.1 | von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken | gebührenfrei |
| 3.1.2 | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit | 10,00 – 75,00 jährlich | 3.1.2 | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit | 10,00 – 75,00 jährlich |
| 3.1.3 | von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben | 10,00 -250,00 jährlich | 3.1.3 | von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben | 10,00 -250,00 jährlich |

| Tarif-stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif-stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|--------------|---|-------------------------|--------------|---|-------------------------|
| 3.1.4 | von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen | 50,00 –2.500 jährlich | 3.1.4 | von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen | 50,00 –2.500 jährlich |
| 3.2 | Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | | 3.2 | Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | |
| 3.2.1 | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen | | 3.2.1 | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen | |
| 3.2.1.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 250,00 einmalig | 3.2.1.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 250,00 einmalig |
| 3.2.1.2 | länger dauernd | 50,00 – 250,00 jährlich | 3.2.1.2 | länger dauernd | 50,00 – 250,00 jährlich |
| 3.2.2 | sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen) | gebührenfrei | 3.2.2 | sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen) | gebührenfrei |
| 3.2.3 | Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen | gebührenfrei | 3.2.3 | Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen | gebührenfrei |
| 3.2.4 | Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes | | 3.2.4 | Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes | |
| 3.2.4.1 | höhengleich | | 3.2.4.1 | höhengleich | |
| 3.2.4.1.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 500,00 einmalig | 3.2.4.1.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 500,00 einmalig |
| 3.2.4.1.2 | länger dauernd | 50,00 – 500,00 jährlich | 3.2.4.1.2 | länger dauernd | 50,00 – 500,00 jährlich |

| Tarif- stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif- stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|------------------|---|-------------------------------|------------------|---|-------------------------------|
| 3.2.4.2 | höhenfrei | | 3.2.4.2 | höhenfrei | |
| 3.2.4.2.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 500,00 einmalig | 3.2.4.2.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 500,00 einmalig |
| 3.2.4.2.2 | länger dauernd | 25,00 – 250,00 jährlich | 3.2.4.2.2 | länger dauernd | 25,00 – 250,00 jährlich |
| 3.2.5 | Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl. | | 3.2.5 | Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl. | |
| 3.2.5.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 500,00 einmalig | 3.2.5.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 500,00 einmalig |
| 3.2.5.2 | länger dauernd | 25,00 – 250,00 jährlich | 3.2.5.2 | länger dauernd | 25,00 – 250,00 jährlich |
| 3.2.6 | Über- und Unterführungen privater Wege | | 3.2.6 | Über- und Unterführungen privater Wege | |
| 3.2.6.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 250,00 einmalig | 3.2.6.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 250,00 einmalig |
| 3.2.6.2 | länger dauernd | 25,00 – 250,00 jährlich | 3.2.6.2 | länger dauernd | 25,00 – 250,00 jährlich |
| 3.3 | Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | | 3.3 | Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | |
| 3.3.1 | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m | 50,00 – 500,00 jährlich | 3.3.1 | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m | 50,00 – 500,00 jährlich |

| Tarif-stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif-stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|--------------|--|-------------------------------|--------------|--|-------------------------------|
| 3.3.2 | Gleise | | 3.3.2 | Gleise | |
| 3.3.2.1 | der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs | gebührenfrei | 3.3.2.1 | der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs | gebührenfrei |
| 3.3.2.2 | sonstige je angefangene 100 m | 50,00 – 500,00 jährlich | 3.3.2.2 | sonstige je angefangene 100 m | 50,00 – 500,00 jährlich |
| 3.3.3 | O-Bus-Leitungen einschl. der Masten | gebührenfrei | 3.3.3 | O-Bus-Leitungen einschl. der Masten | gebührenfrei |
| 3.3.4 | Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten | gebührenfrei | 3.3.4 | Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten | gebührenfrei |
| 3.4 | Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | | 3.4 | Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | |
| 3.4.1 | Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb | gebührenfrei | 3.4.1 | Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb | gebührenfrei |
| 3.4.2 | Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche | | 3.4.2 | Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche | |
| 3.4.2.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 100,00 einmalig | 3.4.2.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 – 100,00 einmalig |
| 3.4.2.2 | länger dauernd | 25,00 – 100,00 jährlich | 3.4.2.2 | länger dauernd | 25,00 – 100,00 jährlich |
| 3.4.3 | Automaten | 10,00 – 250,00 jährlich | 3.4.3 | Automaten | 10,00 – 250,00 jährlich |
| 3.4.4 | Milchbänke | gebührenfrei | 3.4.4 | Milchbänke | gebührenfrei |
| 3.4.5 | Verladestellen | 25,00 – 250,00 jährlich | 3.4.5 | Verladestellen | 25,00 – 250,00 jährlich |

| Tarif-stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif-stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|--------------|--|-------------------------------------|--------------|--|-------------------------------------|
| 3.4.6 | Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche | 0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00 | 3.4.6 | Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche | 0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00 |
| 3.4.7 | Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten | | 3.4.7 | Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten | |
| 3.4.7.1 | gewerblich | | 3.4.7.1 | gewerblich | |
| 3.4.7.1.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 - 250,00 einmalig | 3.4.7.1.1 | bis zu 1 Jahr | 10,00 - 250,00 einmalig |
| 3.4.7.1.2 | länger dauernd | 25,00 - 250,00 jährlich | 3.4.7.1.2 | länger dauernd | 25,00 - 250,00 jährlich |
| 3.4.7.2 | nicht gewerblich | gebührenfrei | 3.4.7.2 | nicht gewerblich | gebührenfrei |
| 3.5 | Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | | 3.5 | Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | |
| 3.5.1 | Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten | 50,00 -500,00 täglich | 3.5.1 | Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten | 50,00 -500,00 täglich |
| 3.5.2 | Werbeveranstaltungen und ähnliches | 10,00 - 100,00 täglich | 3.5.2 | Werbeveranstaltungen und ähnliches | 10,00 - 100,00 täglich |
| 3.5.3 | Straßenhandel ohne bauliche Anlagen | 10,00 - 100,00 täglich | 3.5.3 | Straßenhandel ohne bauliche Anlagen | 10,00 - 100,00 täglich |
| 3.6 | Verwaltungsgebühren | | 3.6 | Verwaltungsgebühren | |

| Tarif- stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif- stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|------------------|---|----------------|------------------|--|------------------|
| | Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis. 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben. | | | Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis. 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben. | |
| 4 | Durchführung des <u>Landespflegegesetzes</u> | | 4 | Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes | |
| 4.1 | <u>entfällt</u> | | 4.1 | Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstigen Amtshandlungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlungen vorgenommen werden | 27,50– 275,00 |
| 4.2 | Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz | | 4.2 | Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz | |
| 4.2.1 | je angefangene Stunde eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte | <u>55,00</u> | 4.2.1 | je angefangene Stunde eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte | 52,00 |
| 4.2.2 | je angefangene Stunde eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte | <u>44,00</u> | 4.2.2 | je angefangene Stunde eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte | 41,00 |
| 5 | Wasserrechtliche Angelegenheiten | | 5 | Wasserrechtliche Angelegenheiten | |
| 5.1 | Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG | | 5.1 | Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG | |
| | Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene Stunde: | | | Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene Stunde: | |
| 5.1.1 | eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt | <u>70,00</u> | 5.1.1 | eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt | 67,00 |
| 5.1.2 | eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt | <u>55,00</u> | 5.1.2 | eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt | 52,00 |
| 5.1.3 | eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt | <u>44,00</u> | 5.1.3 | eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt | 41,00 |

| Tarif- stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif- stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|------------------|---|-------------------|------------------|---|-------------------|
| 6 | Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes | | 6 | Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes | |
| 6.1 | Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG | | 6.1 | Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG | |
| 6.1.1 | Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten | 10,00 - 330,00 | 6.1.1 | Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten | 10,00 - 330,00 |
| 6.2 | Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW <u>je angefangene halbe Stunde eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten</u> | <u>35,00</u> | 6.2 | Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW je angefangene Stunde | 33,00 |
| 6.3 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstelle 6.1.1 zu erheben.) | | 6.3 | <u>(entfallen)</u> | |
| 6.3.1 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ | | 6.4.1 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ | |
| 6.3.2 | Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung | | 6.4.2 | Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung | |

| Tarif- stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif- stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|------------------|---|---------------------------|------------------|---|---------------------------|
| 6.3.3 | <p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)</p> <p>Gebühr: Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</p> | | 6.4.3 | <p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)</p> <p>Gebühr: Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</p> | |
| 7 | <p>Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen Über die Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.</p> <p>Von den Gebühren nach den Tarifstellen 7.1, 7.2.4, 7.2.6, 7.3.3 befreit sind, wie auch im Kommunalabgabengesetz NRW geregelt, die (kreisangehörigen) Städte und Gemeinden, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p> | | 7 | <p>Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen Über die Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.</p> <p>Von den Gebühren nach den Tarifstellen 7.1, 7.2.4, 7.2.6, 7.3.3 befreit sind, wie auch im Kommunalabgabengesetz NRW geregelt, die (kreisangehörigen) Städte und Gemeinden, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p> | |
| 7.1 | <p>Gebühren für die Einrichtung des Zugangs zu Geodiensten und Geoanwendungen</p> | | 7.1 | <p>Gebühren für die Einrichtung des Zugangs zu Geodiensten und Geoanwendungen</p> | |
| 7.1.1 | <p>Einrichtungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen</p> | 0,00 - 200,00 einmalig | 7.1.1 | <p>Einrichtungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen</p> | 0,00 - 200,00 einmalig |
| 7.1.2 | <p>Benutzungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen</p> | 0,00 - 60,00 monatlich | 7.1.2 | <p>Benutzungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen</p> | 0,00 - 60,00 monatlich |
| 7.2 | <p><u>Interne Nutzung von kommunalen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen</u></p> <p><u>Interne Nutzung ist die Verwendung für</u></p> <ul style="list-style-type: none"> den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch | | 7.2 | <p>Nutzung von amtlichen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen für eigene Zwecke</p> | |

| Tarif-stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif-stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|----------------|---|-----------------------|--------------|---|----------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens des Antragstellers sowie die zweckegebundene einmalige Weitergabe im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ohne eine darüber hinausgehende Einbindung in eigene Produkte oder Dienste einschließlich bis zu 10 selbst angefertigter Mehrausfertigungen | | | | |
| 7.2.1 | <u>Einsichtnahme in kommunale Geodaten des Stadtplans und des Geoportals des Kreises Warendorf</u> | gebührenfrei | 7.2.1 | Betrachten von amtlichen Geodaten mit Geodiensten oder Geoanwendungen | gebührenfrei |
| 7.2.2 | Erstellen einzelner Drucke von <u>kommunalen Geodaten</u> bis zum Format DIN A 3 durch den Nutzer <u>durch Online-Zugriff für nicht gewerbliche Zwecke</u> | gebührenfrei | 7.2.2 | Erstellen einzelner Drucke von amtlichen Geodaten bis zum Format DIN A 3 durch den Nutzer | gebührenfrei |
| 7.2.3 | Abgabe analoger Auszüge von <u>kommunalen Geodaten zur internen Nutzung</u> je Seite | | 7.2.3 | Abgabe analoger Auszüge von amtlichen Geodaten einschließlich einfacher Nutzungsrechte je Seite | |
| | | | | DIN A 4 und DIN A 3 | 12,00 |
| | | | | DIN A 2 | 15,00 |
| | | | | DIN A 1 | 20,00 |
| | | | | DIN A 0 | 30,00 |
| <u>7.2.3.1</u> | <u>bis zum Format DIN A3</u> | <u>15,00</u> | | | |
| <u>7.2.3.2</u> | <u>Format größer als DIN A3</u> | <u>30,00</u> | | | |
| | <u>Mehrausfertigungen je Seite</u> | | | | |
| <u>7.2.3.3</u> | <u>bis zum Format DIN A3</u> | <u>1,00</u> | | | |
| <u>7.2.3.4</u> | <u>Format DIN A2</u> | <u>3,00</u> | | | |
| <u>7.2.3.5</u> | <u>Format ab DIN A1</u> | <u>10,00</u> | | | |
| 7.2.4 | Abgabe digitaler Auszüge von <u>kommunalen Geodaten zur internen Nutzung</u> | | 7.2.4 | Abgabe digitaler Auszüge von amtlichen Geodaten einschließlich einfacher Nutzungsrechte je Abgabe | |
| | für Rasterdaten <u>je Bilddatei</u> | <u>10,00 - 200,00</u> | | für Rasterdaten | 20,00 - 200,00 |
| | für Vektordaten <u>je Thema</u> | <u>10,00 - 500,00</u> | | für Vektordaten | 20,00 - 500,00 |

| Tarif-stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif-stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|----------------|--|-----------------------------------|--------------|--|-------------------------|
| 7.2.5 | Mindestgebühr für die Abgabe digitaler Auszüge von <u>kommunalen Geodaten</u> | <u>50,00</u> | 7.2.5 | Mindestgebühr für die Abgabe digitaler Auszüge von amtlichen Geodaten | 20,00 |
| 7.2.6 | Bereitstellung von <u>kommunalen Geodaten</u> , Geodiensten und Geoanwendungen <u>zur internen Nutzung</u> | | 7.2.6 | Bereitstellung von amtlichen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen einschließlich einfacher Nutzungsrechte | 20,00 - 500,00 jährlich |
| <u>7.2.6.1</u> | <u>Nutzungsdauer bis zu einem Jahr</u> | <u>10,00 – 200,00 monatlich</u> | | | |
| <u>7.2.6.2</u> | <u>Nutzungsdauer länger als ein Jahr</u> | <u>100,00 – 1.400,00 jährlich</u> | | | |
| 7.3 | <u>Externe Nutzung von kommunalen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen</u> <u>Externe Nutzung ist jede über die interne Nutzung hinausgehende Weitergabe durch den Lizenznehmer an Dritte</u> | | 7.3 | Veröffentlichung und Weitergabe von amtlichen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen | |
| 7.3.1 | Einbetten eines <u>einzelnen</u> Links auf <u>kommunale</u> Geodaten bis zum Umfang von <u>1 Million Pixel je Website (Domain)</u> für nicht gewerbliche Zwecke <u>Es muss folgender Link mit Copyrightvermerk angebracht werden: © Kommunale Geodaten: Kreis Warendorf (www.kreis-warendorf.de)</u> | gebührenfrei | 7.3.1 | Einbetten eines Links auf amtliche Geodaten bis zum Umfang von 1024x768 Bildpunkten auf der eigenen Homepage für nicht gewerbliche Zwecke Der Link muss folgenden Copyrightvermerk enthalten: © Geodaten: Kreis Warendorf | gebührenfrei |
| 7.3.2 | Unentgeltliche Veröffentlichung und <u>Weitergabe eines einzelnen statischen Bildes</u> von <u>kommunalen</u> Geodaten bis zum Umfang von <u>1 Million Pixel je Website (Domain)</u> für nicht gewerbliche Zwecke, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind. <u>Es muss folgender Link mit Copyrightvermerk angebracht werden: © Kommunale Geodaten: Kreis Warendorf (www.kreis-warendorf.de)</u> | gebührenfrei | 7.3.2 | Unentgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von amtlichen Geodaten bis zum Umfang von 1024x768 Bildpunkten für nicht gewerbliche Zwecke, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind. Die Karte muss folgenden Copyrightvermerk tragen: © Geodaten: Kreis Warendorf | gebührenfrei |
| 7.3.3 | Unentgeltliche Veröffentlichung im Internet und Weitergabe von <u>kommunalen</u> Geodaten ohne Begrenzung des Umfangs, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind. | 20,00 - 400,00 | 7.3.3 | Unentgeltliche Veröffentlichung im Internet und Weitergabe von amtlichen Geodaten ohne Begrenzung des Umfangs, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind. | 20,00 - 400,00 |
| 7.3.4 | Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von <u>kommunalen</u> Geodaten, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind. | 50,00 - 1.000,00 | 7.3.4 | Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von amtlichen Geodaten, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind. | 50,00 - 1.000,00 |

| Tarif- stelle | Änderungsvorschlag | Gebühr EURO | Tarif- stelle | Derzeit gültiger Gebührentarif | Gebühr EURO |
|------------------|---|-------------------------|------------------|---|-------------------------|
| 7.3.5 | <p>Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von unveränderten <u>kommunalen</u> Geodaten</p> <p>Die Gebühr ist von der beabsichtigten Nutzung abhängig und muss individuell in einer Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf festgesetzt werden. Die Gebühr kann <u>als</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebühr je Zugriff, • Pauschalgebühr, ein Vielfaches <u>der Gebühr nach</u> Tarifstelle 7.2.4, oder • prozentualer Anteil von Verkaufserlösen festgesetzt werden. | gemäß Einzelvertrag | 7.3.5 | <p>Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von unveränderten amtlichen Geodaten</p> <p>Die Gebühr ist von der beabsichtigten Nutzung abhängig und muss individuell in einer Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf festgesetzt werden. Die Gebühr kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Gebühr je Zugriff, <ul style="list-style-type: none"> • als Pauschalgebühr, ein Vielfaches der Gebühr der nach Tarifstelle 7.2.4, oder <p>als prozentualer Anteil von Verkaufserlösen festgesetzt werden.</p> | gemäß Einzelvertrag |
| 7.3.6 | Einbetten <u>von</u> Links auf <u>kommunale</u> Geodaten ohne Begrenzung auf der eigenen <u>Website</u> für gewerbliche Zwecke | 25,00 - 500,00 jährlich | 7.3.6 | Einbetten eines Links auf amtliche Geodaten ohne Begrenzung auf der eigenen Homepage für gewerbliche Zwecke | 25,00 - 500,00 jährlich |
| 7.4 | Erbringung von besonderen Geoinformationsdienstleistungen | | 7.4 | Erbringung von besonderen Geoinformationsdienstleistungen | |
| 7.4.1 | Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt | <u>42,00</u> | 7.4.1 | Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt. | 37,00 |
| 7.4.2 | Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer sonstigen Fachkraft | <u>28,00</u> | 7.4.2 | Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer sonstigen Fachkraft | 23,00 |